

Stadtwerke Merseburg GmbH

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2009

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:	Stadtwerke Merseburg GmbH
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur:	20002241
Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber:	50Hertz Transmission GmbH

1. Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (= Stromlieferant) verpflichtet, über die Ermittlung der nach §§ 45-49 EEG mitgeteilten Daten in einem Bericht zu veröffentlichen. Die Stadtwerke Merseburg GmbH kommt dieser Pflicht in Ihrer Funktion als Stromlieferant mit diesem Dokument nach.

2. Grundsystematik des EEG

Der aufnahmepflichtiger Verteilnetzbetreiber hat an die Anlagenbetreiber Vergütungen gemäß §§ 23 – 33 EEG ausbezahlt. Diese wurden gemäß §§ 16 – 22 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Die vermiedenen Netzentgelte wurden nach §18 Abs 2 der Stromnetzentgeltverordnung von der Vergütung in Abzug gebracht.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetzangeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Weiterhin stellen sie den Anteil dieser EEG Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die aufgenommenen EEG-Mengen und die geleisteten Vergütungen untereinander unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes auszugleichen. Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ des §40 EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Stromlieferanten, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind gemäß § 37 EEG verpflichtet, vom Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des abzunehmenden Stromes bemisst sich nach der Strommenge, die an Letztverbraucher geliefert wurde und nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Vergütet wird die Strommenge mit der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung.

3. Erläuterung zur Datenermittlung

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EEG an 50Hertz Transmission GmbH übermittelt. Diese Daten wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 50 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt.

Folgende Daten wurden mitgeteilt:

Im Berichtsjahr wurden von den Stadtwerken Merseburg GmbH an Letztverbraucher 101.875,129 kWh geliefert und vom Wirtschaftsprüfer gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber testiert.

Für das Kalenderjahr 2009 hat die unter Ziffer 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 18,582 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug im betreffenden Kalenderjahr 13,945 Cent/kWh.

4. Weitere Unterlagen

Der Bericht des Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH nach § 52 Abs. 1 EEG kann für 2009 unter nachfolgender Internetadresse eingesehen werden.

<http://www.50hertz-transmission.net>